

**Übung für Anfänger im Privatrecht  
2. Besprechungsfall**

H betreibt ein kleines Hotel auf der Insel Usedom. An der Rezeption arbeitet die engagierte Rezeptionistin R, die neben dem Empfang der Gäste damit betraut wurde, Zimmerbuchungen vorzunehmen und diese schriftlich zu bestätigen. Zu diesem Zweck hatte H ihr nebst Hotelbriefbögen auch einen Firmenstempel zur Verfügung gestellt.

Eines Tages erscheint V, ein Vertreter des Usedomer Anzeigenblattes U, an der Rezeption. V beobachtet, wie R die Buchung eines vor ihm stehenden Hotelgasts und auf einem der Briefbögen mit ihrer Unterschrift und unter Verwendung des Hotelstempels annimmt. Als V nach vorne tritt, bietet er für das Hotel die Schaltung einer Kleinanzeige an für 20 €. R sieht hier eine Gelegenheit, das derzeit etwas schleppend verlaufende Geschäft zu fördern und nimmt das Angebot an, wobei sie unter ihre auf dem Vertragsformular persönlich geleistete Unterschrift auch den Firmenstempel setzt. Als H nach Erscheinen der Anzeige eine Rechnung hierfür erhält, ist er verwundert, zahlt aber den Rechnungsbetrag an U, auch weil er sich mit diesem Vorgang nicht weiter herumschlagen möchte. H wollte R noch auf den Vorgang ansprechen, hatte dann aber auch dies mit Blick auf wichtigere Hotelangelegenheiten nicht weiter verfolgt.

Einige Zeit später erscheint V an der Rezeption und bietet dieses Mal die Schaltung einer ganzseitigen Anzeige für 500 € an, die R nach kurzer Überlegung erneut unter Verwendung des Hotelstempels für das Hotel annimmt. Als H von U eine Rechnung für die publizierte Anzeige erhält, ist er verärgert und bittet R, fortan bei ihm persönlich Rücksprache zu halten, bevor sie im Namen des Hotels Anzeigen jeder Art schalten lässt. Um das Problem vom Tisch zu haben, zahlt er allerdings den Rechnungsbetrag an U.

Einige Monate später erscheint V erneut an der Rezeption und bietet zum Sonderpreis für 10 € die Veröffentlichung einer Kleinanzeige an. R hatte das schon etwas länger zurückliegende Gespräch mit H nicht mehr ganz genau in Erinnerung. Sie hält es in jedem Fall für sinnvoll, ein so preiswertes Angebot dieser Art für das Hotel nun wirklich nicht auszuschlagen und nimmt es, diesmal ohne Verwendung des Hotelstempels, den sie auf die Schnelle nicht findet, an.

Als H nach Erscheinen der dritten Anzeige von U eine Rechnung über 10 € Rechnung erhält, verweigert er gegenüber U die Zahlung. Zudem fordert er von U jetzt die Rückzahlung der zuvor gezahlten Beträge.

**Frage 1:** Kann U von H Zahlung von 10 € für die dritte Anzeige verlangen?

**Frage 2:** Kann H von U die Rückzahlung von 20 € für die erste Anzeige verlangen?

**Frage 3:** Kann H von U die Rückzahlung von 500 € für die zweite Anzeige verlangen?

**Bearbeitungsvermerk:** Es ist davon auszugehen, dass ein Vertrag über die Veröffentlichung von Anzeigen als „Werkvertrag“ i. S. der §§ 631 ff. BGB anzusehen ist